



Themen der Woche Nr. 17/127

1. Landesregierung will Profi-Fußballvereine an Polizeikosten beteiligen
2. Einsatz von „First Responder“ in Rheinland-Pfalz
3. Datenverarbeitung und Künstliche Intelligenz in Fahrzeugen
4. Förderprogramm „startup innovativ“
5. VerfGH NRW zu einer Parlamentarischen Anfrage für Gefährliche Orte
6. LG Berlin: Beschwerde wegen Internet-Hasskommentaren teilweise erfolgreich
7. EU-Kommission: Umfrage zur Cyberkriminalität – Immer weniger Europäer fühlen sich sicher im Netz



1. Landesregierung will Profi-Fußballvereine an Polizeikosten beteiligen

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/10974](#)-

Es gab erste Gespräche mit einem rheinland-pfälzischen Bundesligaverein über eine mögliche **Kostenbeteiligung für Polizeieinsätze bei Hochrisikospielen**, teilt die Landesregierung mit. Bei Hochrisikospielen („Rot-Spiele“) der Fußball-Profiligen erscheine es nicht mehr zumutbar, den polizeilichen Mehraufwand allein durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler tragen zu lassen.

Die Geltendmachung der Polizeimehrkosten käme unter anderem auch anlässlich **großer Konzerte oder Musikfestivals** in Betracht. Dies jedoch nur dann, sofern bei den Veranstaltungen mit **nicht unerheblichen gewalttätigen Auseinandersetzungen** zu rechnen sei und die Veranstaltungen nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt wären.

2. Einsatz von „First Responder“ in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/11009](#)-

„First Responder“ sind Einheiten der Organisierten Ersten Hilfe, die im Auftrag der Kommunen tätig werden. Sie sind nicht Bestandteil des Rettungsdienstes. Bei diesen Ersthelfersystemen (First-Responder) handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, führt die Landesregierung aus. Der kommunale Aufgabenträger entscheide selbst, ob und wie derartige Systeme eingerichtet und betrieben würden. Das Innenministerium habe die kommunalen Aufgabenträger darauf hingewiesen, dass die Rettungsleitstellen angewiesen worden seien, nur öffentlich-rechtliche Ersthelfersysteme zu alarmieren, die den vorgeschriebenen Anforderungen entsprächen. Der neue „§ 5 a Organisierte Erste Hilfe“ im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 2019 ([Drs. 17/10288](#)) greife diese Regelungen auf.

Die Landesregierung listet in einer Tabelle auf, welche Kommunen Ersthelfersysteme eingerichtet haben, in welchen Strukturen diese betrieben werden und ob ein weiterer Ausbau beabsichtigt ist.

3. Datenverarbeitung und Künstliche Intelligenz in Fahrzeugen

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/11044-

Welche Daten im Fahrzeug anfallen und ob und wie lange diese gespeichert werden, wird nach Kenntnis der Landesregierung durch jeden Autohersteller **unterschiedlich** gehandhabt. Zudem unterscheidet sich die Verarbeitung je nach **Ausstattungsvariante und Modellreihe** der Fahrzeuge. Jedoch fielen die erhobenen personenbezogenen Daten unter die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und bedürften daher der Einwilligung der Betroffenen bzw. einer gesetzlichen Grundlage.

Die EU-Verordnung 2015/758 zum eCall-System regelt in Artikel 6 unter anderem, dass die verarbeiteten Daten **ausschließlich** für die Notfallsituation verwendet und nur an die verantwortliche Rettungsleitstelle übermittelt werden dürfen. Geregelt werden darüber hinaus die **datensparsame Speicherung** und Löschung des personenbezogenen Datensatzes, sobald dieser für die „Handhabung der Notfallsituation“ nicht mehr erforderlich ist. Da die stets zu verwendende, im Pkw fest installierte SIM-Karte sich erst dann in das vor Ort stärkste Mobilfunknetz unter der Notrufnummer 112 einbucht, wenn das Auto einen Unfall hatte, könne u. a. **kein Bewegungsprofil** erstellt werden.

Zudem hätten die Mitglieder des Verbands der Autoindustrie (VDA) im Jahr 2014 „Datenschutzprinzipien für vernetzte Fahrzeuge“ formuliert, um die Anforderungen an den Schutz der zu verarbeitenden Daten zu gewährleisten.

4. Förderprogramm „startup innovativ“

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10959-

Das Förderprogramm „startup innovativ“ soll der zunehmenden Digitalisierung der letzten Jahre Rechnung tragen. Es ist in Form eines Wettbewerbs für Gründerinnen und Gründer aus diesem Bereich zugeschnitten. Hierbei werden die Geschäftsideen ermittelt, die über einen **hohen Innovationsgehalt** verfügen und am besten **zukunftsträchtig realisiert** werden können, so die Landesregierung. Damit könne eine Lücke in der Gründungsförderung für den Einsatz moderner IT-Technologien geschlossen werden.

Die möglichen Zuschüsse zu den einzelnen Vorhaben liege bei bis zu 75 Prozent der erforderlichen Finanzierung bei einer Summe von mindestens 10 000 Euro und höchstens 100 000 Euro. In der ersten Runde des Wettbewerbs seien 60 Bewerbungen eingegangen. Dies sei angesichts der Fördervoraussetzungen eine sehr gute Resonanz. Inzwischen habe die zweite Wettbewerbsrunde begonnen.

5. VerfGH NRW zu einer Parlamentarischen Anfrage für Gefährliche Orte

Urteil vom 28.01.2020
(Az.: VerfGH 5/18)
Pressemitteilung vom 28.01.2020

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (VerfGH) hat festgestellt, dass die Antwort der Landesregierung auf eine große parlamentarische Anfrage den Informationsanspruch der antragstellenden Abgeordneten verletzt.

Mit ihrer Anfrage vom 29. November 2017 verlangten die Abgeordneten von der Landesregierung **Auskünfte über sogenannte**

„**gefährliche Orte**“ im Sinne des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes. An diesen Orten stehen der Polizei aufgrund einer spezifischen Kriminalitätsbelastung erweiterte Befugnisse zu anlassunabhängigen Identitätsfeststellungen zu (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW). Insbesondere wollten sie wissen, welche Orte, Straßen und Plätze durch die Polizei landesweit als sogenannte gefährliche Orte eingestuft und der Landesregierung anlässlich verschiedener Abfragen bei den Kreispolizeibehörden im Zeitraum von 2010 bis 2017 konkret gemeldet worden waren.

Die Landesregierung, **weigerte sich** in ihrer Antwort, die ihr in dem genannten Zeitraum **gemeldeten 44 Orte zu benennen**. Sie gab nur eine Übersicht nach dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kreispolizeibehörde heraus. Zur Begründung führte sie an, eine Stigmatisierung der Orte solle verhindert und eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung vermieden werden. Außerdem könne die **Arbeit der Polizei erschwert** werden, wenn potenzielle Straftäter Kenntnis von den genauen Orten und einer verstärkten Beobachtung dieser Orte durch die Polizei erlangten. Die Klassifizierung eines Ortes als gefährlich hänge zudem stets von der täglichen Lagebeurteilung ab, sodass die vorliegenden Meldungen nur auf Momentaufnahmen beruhten. Hierin sahen die Abgeordneten eine Verletzung ihrer Rechte und wandten sich an den VerfGH.

Dieser entschied, dass die Antwort der Landesregierung den Informationsanspruch der Abgeordneten (Art. 30 Abs. 2 und 3 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung) verletze. Die Landesregierung habe die begehrte Auskunft mit den angeführten Erwägungen für eine Anonymisierung nicht in pauschaler Weise verweigern dürfen. Vielmehr sei die Landesregierung verpflichtet gewesen, die **Geheimhaltungsbedürftigkeit für jeden der in Rede stehenden Orte zu prüfen und** im Hinblick auf den Informationsanspruch der Abgeordneten sorgfältig **abzuwägen**. Soweit im Einzelfall hinreichend gewichtige Geheimhaltungsinteressen bestünden, müsse die Landesregierung zudem eine Unterrichtung der Abgeordneten in nichtöffentlicher, vertraulicher oder geheimer Form in Betracht ziehen und dies begründen.

Eine für den Fall des Bekanntwerdens befürchtete Stigmatisierung der Orte bzw. der betroffenen Anwohner oder eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung rechtfertigten die Geheimhaltung unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht.

Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

6. LG Berlin: Beschwerde wegen Internet-Hasskommentaren teilweise erfolgreich

Abhilfebeschluss vom
21.01.2020 (Az: 27 AR 17/19)
Pressemitteilung PM 4/2020
vom 21.01.2020

Das Landgericht (LG) Berlin hat seinen ursprünglichen Beschluss zum Antrag der Politikerin Renate Künast gegen Facebook auf Gestattung der Herausgabe von Nutzerdaten teilweise abgeändert. Zuvor war die Politikerin mit ihrem Auskunftsantrag gegen Facebook wegen dort veröffentlichter „Hasskommentare“ gescheitert (LG Berlin, Beschluss vom 09.09.2019, Az.: 27 AR 17/19, siehe hierzu WID-Themen der Woche Nr. 17/113 vom 26.09.2019). Hiergegen hatte sie Beschwerde eingelegt.

Aufgrund des von ihr im Beschwerdeverfahren ergänzten Sachvortrags zu dem Ausgangspost sowie zwischenzeitlich gewonnener gerichtlicher Erkenntnisse zu dem Urheber des Posts änderte das Gericht den ursprünglichen Beschluss nun teilweise ab. Die 22

betroffenen Nutzerkommentare wurden im Lichte der Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit nochmals geprüft. Im Ergebnis gab das Gericht der Politikerin in sechs Fällen Recht. Die Nutzer hätten erkennen können, dass es sich bei dem Post teilweise um ein **Falschzitat** handelte, was bei der Bewertung der einzelnen Kommentare zu berücksichtigen sei. Die Kommentare von sechs Nutzern wiesen danach jeweils einen rechtswidrigen Inhalt im Sinne einer **Beleidigung** (§ 185 des Strafgesetzbuches) auf. In diesen Fällen dürfe Facebook daher über Name des Nutzers, E-Mail-Adresse des Nutzers und IP-Adresse sowie Uploadzeitpunkt Auskunft erteilen. Die übrigen sechzehn Kommentare wiesen jedoch – wie im ursprünglichen Beschluss aufgeführt – einen Sachbezug zu einer Äußerung der Politikerin im Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1986 im Zusammenhang mit dem Thema Strafandrohung wegen sexueller Handlungen an Kindern auf. Sie stellten daher im Ergebnis keine Beleidigung dar.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Soweit das Gericht der Beschwerde nicht abgeholfen hat, hat sie die Sache dem Kammergericht vorgelegt, das nun in zweiter Instanz den Fall prüfen und entscheiden muss.

Unter welchen Voraussetzungen sind „Hasskommentare“ im Internet strafbar? Mit der Frage beschäftigt sich auch eine Ausgabe von „Im Fokus!“ (WID-Im Fokus Nr. 17/1 vom 08.02.2017).

7. EU-Kommission: Umfrage zur Cyberkriminalität – Immer weniger Europäer fühlen sich sicher im Netz

Pressemitteilung vom 29.01.2020

Immer weniger Europäer fühlen sich in der Lage, online sicher unterwegs zu sein. Dies zeigt eine von der EU-Kommission durchgeführte **Umfrage zur Einstellung der Europäer zur Internetkriminalität**, deren Ergebnis am 29. Januar 2020 veröffentlicht wurde.

59 Prozent der Internetnutzer glauben, dass sie sich ausreichend vor Internetkriminalität schützen können, 2017 waren noch 71 Prozent dieser Ansicht. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass das Bewusstsein für Internet-Kriminalität zunimmt. 52 Prozent der Befragten geben an, dass sie ziemlich gut oder sehr gut über Internet-Kriminalität informiert sind, 2017 waren es nur 46 Prozent. Die Befragten machen sich Sorgen über den **Missbrauch ihrer persönlichen Daten, Betrug, so genannte Lösegeld-Trojaner und über Identitätsdiebstahl**.

Die Sicherheit der Europäer im Internet hat Priorität für die EU-Kommission, bekräftigt diese. Die EU hat im Kampf gegen die Internet-Kriminalität Fortschritte gemacht, zum Beispiel mit strengeren Vorschriften gegen Online-Zahlungsbetrug und besserer Unterstützung für die Opfer, heißt es in der Pressemitteilung. Weiter unterstütze das Europäische Zentrum für Internetkriminalität bei Europol die Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung von Instrumenten, Fachwissen und die Koordinierung von Polizeieinsätzen.